

Der Weg und das Verfahren bei Beschaffungen in der TU Berlin

I. Gesetzliche Grundlagen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und dem Beschaffungsvorgang müssen bestimmte Rechtsnormen beachtet werden. Im Folgenden seien die wichtigsten Vorschriften genannt, die Beschaffungen in der TU direkt betreffen:

- Landeshaushaltsordnung (LHO) zzgl. Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Berlin (AV LHO)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vor der Auftragsvergabe
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) mit Rechtsvorschriften nach der Auftragsvergabe.
- Das Vergaberecht für Bauleistungen ist nicht in der UVgO sondern in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) geregelt.
- Haushaltstechnische Richtlinien (HtR)
- Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)
- Berliner Korruptionsregistergesetz (KRG)
- Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU)
- Frauenförderverordnung (FFV)

Gemäß § 55 (1) LHO besteht vor dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Dienstleistungen eine **Verpflichtung zur Ausschreibung**. Demnach müssen grundsätzlich alle geplanten Beschaffungen öffentlich ausgeschrieben werden. § 8 der UVgO beschreibt jedoch je nach Art und Wert der Beschaffung drei verschiedene Arten der Vergabe, bei deren Ausführung jeweils verschiedene Vergabevorschriften eingehalten werden müssen und unter welchen Voraussetzungen von diesen Regeln abgewichen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen!

Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist bei beabsichtigten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (sowie bei Bauaufträgen) zu beachten. Es regelt die an einen Auftragnehmer zu stellenden Anforderungen bzw. einzuhaltende Mindeststandards bezogen auf die Punkte „Tariftreue und Mindestentlohnung“, „Umweltverträgliche Beschaffung“, „Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen“, sowie „Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie“. Auftragnehmer haben, durch den Vertragsunterlagen beigefügte standardisierte Eigenerklärungen, die Einhaltung der Anforderungen und Mindeststandards zu erklären. Einzelheiten dazu sind dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz und den ebenfalls erhältlichen besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen. Die standardisierten Formulare sind beim Vergabeservice des Landes Berlin (<https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/formulare/>) erhältlich.

Hinweis: Erklärungen in englischer Sprache sind - sofern vorhanden - auf der Homepage der Zentralen Vergabestelle abrufbar.

[Homepage der Zentralen Vergabestelle der TU Berlin](#)

Korruptionsregister/Gewerbezentralregister

Weiterhin sind die öffentlichen Auftraggeber Berlins für alle Arten von öffentlichen Aufträgen ab einem Auftragswert von 15.000 € brutto gemäß Korruptionsregistergesetz verpflichtet vor Auftragsvergabe, bei dem bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt geführten Korruptionsregister über dort bekannt gewordene korruptionsrelevante oder sonstige Verstöße im Rechtsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr (namentlich vor dem Hintergrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbs-

widriger Absprachen und sonstiger Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen) nachzufragen. Da die Beschränkung der Abfrage auf juristische Personen im Wesentlichen ins Leere laufen würde, insbesondere wenn im Korruptionsregister eingetragene betroffene Personen erneut in Unternehmen verantwortlich handelnd tätig sind, erfolgt die Eintragung und folglich auch die Abfrage aus dem Korruptionsregister nach natürlichen Personen. Die dafür nötige eindeutige Identifizierung der gesetzlichen Vertreter sowie bei Personengesellschaften der geschäftsführenden Gesellschafter, ist nur möglich, soweit die Vergabestelle über deren Daten verfügt. Das sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KRG). Die notwendigen Daten sind durch den Bewerber/Bieter in der Eigenerklärung zur Eignung (Wirt-124) anzugeben.

Ab einem Auftragswert von 30.000 € brutto hat der öffentliche Auftraggeber darüber hinaus gemäß § 21 Abs. 4 Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) bzw. § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) vor Zuschlagerteilung für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung einzuholen. Die dafür notwendigen Angaben hat der Bieter ebenfalls in der Eigenerklärung zur Eignung (Wirt-124) anzugeben.

Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt-VwVBU

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € netto. Es soll für die umweltverträgliche Beschaffung eine handhabbare Arbeitsgrundlage geschaffen werden, um sicherzustellen, dass sich die Beschaffung nicht nur an den eigenen finanziellen Interessen des Auftraggebers orientiert, sondern ökologische Erwägungen zum Tragen gebracht werden. Bereits vor Beschaffung von Produkten sollen danach Vorüberlegungen erfolgen hinsichtlich z.B. unterschiedlicher Leistungsgegenstände (wie unterschiedliche Antriebssysteme oder Fahrzeuggrößen), unterschiedlicher Vertragsarten (Kauf/Miete), unterschiedlicher technische/r Konzepte/Produkte (wie Tintenstrahl- oder Laserdrucker) u.v.m. Bei der daraufhin folgenden Ausschreibung sind bei der Wertung der Angebote wiederum z.B. bei Fahrzeugen oder strombetriebenen Geräten wie Kühlgeräten oder Monitoren die Lebenszykluskosten (zukünftige Kosten während der Nutzungsdauer) zu berücksichtigen. Für zahlreiche Produkte gibt es zudem konkrete Umweltschutzanforderungen (Leistungsblätter), die es zu beachten gilt. Die Leistungsblätter und auch Berechnungshilfen zu den Lebenszykluskosten finden Sie unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/sen/uvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/>

Frauenförderverordnung

In erster Linie wird hier geregelt, dass beim Abschluss von Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert von mindestens 25.000 € brutto oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 200.000 € brutto in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmer festzuschreiben sind, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Hierzu ist in der Bekanntmachung bei Aufträgen, auf die die Frauenförderverordnung (FFV) Anwendung findet, mindestens folgender Text einzufügen: „Gemäß Frauenförderverordnung (FFV) müssen die Bieter und Bieterinnen sowie Bewerberinnen und Bewerber eine entsprechende Erklärung abgeben, die den Angebotsunterlagen beigelegt ist. Angebote, die keine oder unvollständige Erklärungen gemäß § 1 Abs. 2 FFV enthalten, werden nicht berücksichtigt.“. Darüber hinaus ist den Angebotsunterlagen bei Liefer- und Dienstleistungen die Eigenerklärung Wirt-2141 ([Formular vom Vergabeservice Berlin](#)) beizufügen.

Da es eine Berichtspflicht gegenüber der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen gibt, muss zudem zur Statistikmeldung dem Angebotsprüfvermerk bei Beschaffungen ab 10.000 € brutto der TU-interne Vordruck Datenerhebungsbogen zur Frauenförderung ([Datenerhebungsbogen zur Frauenförderung](#)) beigelegt werden.

II. Auftragsvergabe

1. Europaweite Ausschreibung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 214.000 € (ohne MwSt.) muss eine europaweite Ausschreibung (Offenes Verfahren) erfolgen. Für das Vergabeverfahren innerhalb der EU gelten besondere Bestimmungen, die in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV [ehemals VOL/A – EG]) nachzulesen sind.

Für Fragen zum Verfahren sowie zur Unterstützung bei der Durchführung von Ausschreibungen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle im Bereich - K 2 - der Zentralen Vergabestelle (vergabestelle@tu-berlin.de).

2. Öffentliche Ausschreibung für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Bei der Öffentlichen Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Das Verfahren der Öffentlichen Ausschreibung ist in den §§ 8 - 48 der UVgO geregelt. Diese Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt auf der elektronischen Bekanntmachungsplattform des Landes Berlin (www.berlin.de/vergabepattform/). Es ist eine angemessene Angebotsfrist festzusetzen, nach deren Ende unter Zeugen eine Eröffnung der Angebote stattfindet. Alle eingehenden Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin verschlossen bleiben. Über die Öffnung der Angebote, ihre Prüfung und die beabsichtigte Vergabe des Auftrags wird eine Niederschrift ([Wirt 351](#)) gefertigt. Diese Sitzung ist nicht öffentlich.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die eingegangenen Angebote geprüft und gewertet und es wird über die Auftragsvergabe entschieden. Verspätet eingetroffene Angebote werden nicht zur Auftragsvergabe berücksichtigt.

Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben ab einem Betrag von mehr als 250.000 € (bei Fahrzeugen 100.000 €) sind gem. Nr. 15.8 HtR als Einzeltitel im Haushaltsplan zu veranschlagen. Hierzu ist ein Antrag bei III FIMA 2/21 zu stellen.

Großgeräteantrag

Beträgt der Auftragswert mehr als 200.000 € (bei sog. Großgeräten die Kosten des einzelnen Gerätes einschließlich Zubehör), muss die Beschaffung gemäß „Gemeinschaftsaufgabe Forschungsbauten einschließlich Großgeräte von überregionaler Bedeutung (sog. Forschungsgroßgeräte) gemäß Art. 91b Abs. 1 Nr. 3 GG“ oder bei Fortführung des übrigen Hochschulbaus alternativ nach Art. 143c GG beantragt werden. Weitere Informationen zu den möglichen Verfahren erteilt der Servicebereich Finanzen (III A). Unabhängig von der Entscheidung über den zu wählenden Verfahrensweg ist zu beachten, dass **erst nach der Freigabe** des bewilligten Antrags durch die Senatsverwaltung die Beschaffung durchgeführt werden darf.

Nach Prüfung des Antrags durch die TU Berlin werden die Antragsunterlagen an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie weitergeleitet. Anhand eines Gutachtens der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) entscheidet der Planungsausschuss des Bundes (beim Wissenschaftsrat) über die Aufnahme in den Rahmenplan.

3. Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnehmerwettbewerb für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Bei der Beschränkten Ausschreibung wird im Gegensatz zur Öffentlichen Ausschreibung und dem Offenen Verfahren nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen schriftlich aufgefordert, ihr Angebot abzugeben. Das Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ähnelt rechtlich gesehen dem der Öffentlichen Ausschreibung (es gelten auch hier die Regelungen der UVgO), mit Ausnahme der Pflicht zur Veröffentlichung. Stattdessen sind die Unternehmen entweder durch eine Veröffentlichung aufzufordern, sich um eine Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung zu bewerben (Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb) oder werden direkt von der TU Berlin aufgefordert, ein Angebot abzugeben (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb). Eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb kann bis zum Erreichen des Schwellenwertes i.H.v. 214.000 € (ohne MwSt.) durchgeführt werden. Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb kann stattfinden, wenn die geschätzte Gesamtsumme der Beschaffung unter 100.000 € (ohne MwSt.) liegt (Nr. 3.3.1 AV § 55 LHO).

Nur unter bestimmten Umständen, wie z. B. einer stark eingeschränkten Anbieterzahl am Markt, der Notwendigkeit der Geheimhaltung oder nach einer ergebnislosen Öffentlichen Ausschreibung, kann anstelle der Öffentlichen Ausschreibung bzw. der Beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb auch eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb erfolgen. Weitere Details sind nachzulesen in § 8 Abs. 3 UVgO.

An der TU Berlin wird bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb folgendes Verfahren akzeptiert: Mindestens 6 Unternehmen müssen schriftlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Dies geschieht durch Übergabe der Verdingungsunterlagen mittels eines separaten Anschreibens (Aufforderung zur Angebotsabgabe) ggü. den Unternehmen. **Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € (ohne MwSt.) ist die Beschränkte Ausschreibung gemäß Nr. 8.2 AV § 55 LHO grundsätzlich im Rahmen der elektronischen Auftragsvergabe, also über die Vergabeplattform des Landes Berlin (www.berlin.de/vergabeplattform/) durchzuführen!** Es ist eine angemessene Angebotsfrist festzusetzen, nach deren Ende unter Zeugen eine Angebotseröffnung stattfindet. Alle eingehenden Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin verschlossen bleiben. Über die Öffnung der Angebote wird eine Niederschrift ([Wirt 351](#)) gefertigt. Diese Sitzung ist nicht öffentlich. Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die eingegangenen Angebote geprüft und gewertet und es wird über die Auftragsvergabe entschieden. Verspätet eingetroffene Angebote werden nicht zur Auftragsvergabe berücksichtigt.

4. Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnehmerwettbewerb für Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Liegt der Auftragswert der Beschaffung unter 10.000 € (ohne MwSt.), kann die Auswahl des Lieferanten auch durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnehmerwettbewerb erfolgen (Nr. 3.3.2 AV § 55 LHO). Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnehmerwettbewerb werden Unternehmen durch eine Veröffentlichung aufgefordert, sich um eine Teilnahme an einer Verhandlungsvergabe zu bewerben. Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnehmerwettbewerb werden Aufträge ohne das förmliche Verfahren einer Ausschreibung vergeben. Jedoch müssen auch für eine Verhandlungsvergabe mindestens 3 schriftliche Angebote von verschiedenen Anbietern eingeholt werden, um einen Angebotsvergleich durchführen zu können. Wenn die Verhandlungsvergabe durch den Nachweis nur eines geeigneten Anbieters begründet ist (beispielsweise § 8 Abs. 4 Nummer 9 UVgO), reicht ein Angebot aus.

Bei Beträgen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 € (ohne MwSt.) ist ein formloser Preisvergleich ohne eine Einholung von individuellen, schriftlichen Angeboten ausreichend - z. B. Katalogpreise/Internetpreise - (§ 14 UVgO sowie Nr.3.9 AV § 55 LHO). Mündliche oder telefonische Anfragen reichen nicht aus. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen.

Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnehmerwettbewerb bei Auftragswerten über 10.000 € (ohne MwSt.) ist nach § 8 Abs. 4 UVgO nur zulässig, wenn

1. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
2. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
3. die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
4. nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
5. die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
6. es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
7. im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge im angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,
8. eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnehmerwettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
9. die Leistung aufgrund von Umständen, die die Auftraggeber nicht voraussehen konnten, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten der Auftraggeber zuzurechnen sind,
10. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
11. es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbar Lieferleistung handelt,
12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
 - a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
 - c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
13. Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
14. eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,

15. es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll
 - a) an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder
 - b) an Justizvollzugsanstalten, oder
17. dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; eine solche Wertgrenze kann auch festgesetzt werden für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft.

Zur Ausnahme gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 6 UVgO wird Folgendes festgestellt:

Im Rahmen der Regelungen der „Wissenschaftsfreiheitsinitiative“ der Bundesregierung (vom 30. Juli 2008), welches die Eckpunkte für mehr Autonomie und Flexibilität für die außeruniversitäre Forschung definiert, wurden für diese Einrichtungen (z.B. Fraunhofer-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Zentren, DFG) u.a. auch Erleichterungen bei Beschaffungsmaßnahmen beschlossen. Diese Absicht findet ihren Niederschlag in § 8 Abs. 4 UVgO unter Nummer 6.

Die Regelung, wonach die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung eigener Forschungs-, Entwicklungs- und Untersuchungsaufgaben unterhalb der Schwellenwerte auch freihändig erfolgen darf, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ehemaligen § 3 EG Abs.4 Buchstabe b) und ist gerichtet auf die Lieferung von Waren, die zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen, Entwicklungen oder Verbesserungen hergestellt werden (jedoch keine Serienfertigung). Hierunter fallen keine allgemeinen Beschaffungsvorgänge (etwa solche zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder der Infrastruktur dienenden)!! Die Leistungen müssen unmittelbar den Forschungs- und Entwicklungszwecken dienen, bedürfen einer Begründung und dürfen nicht als Serienprodukt erhältlich sein, um ergänzend an den Entwicklungs- oder Untersuchungsaufgaben mitzuwirken.

Diese Regelung innerhalb der UVgO gilt durch die Allgemeingültigkeit der Unterschwellenvergabeordnung auch für alle anderen Anwender, die nicht zum o.g. Focus der Forschungseinrichtungen gehören, muss jedoch für eine rechtmäßige Inanspruchnahme auch den strengen Definitionen genügen. Ihre Inanspruchnahme für ein entsprechend vereinfachtes Verfahren ist detailliert zu begründen.

Eine zu vergebende Lieferung und Leistung darf nicht aufgeteilt werden, um eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung zu umgehen.

III. Auswahl des Anbieters und Bestellung

Grundsätzlich sind Verträge über Lieferungen und (Dienst-)Leistungen nur mit leistungsfähigen, zuverlässigen und fachkundigen Unternehmen zu schließen.

Im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für öffentliche Aufträge (ULV) - VOB und UVgO - der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sind Unternehmen eingetragen, die gem. § 6 a VOB/A bzw. § 31 UVgO sowie § 122 GWB als fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig und gesetzestreu gelten. Die ULV-Auskunft dient als Erleichterung für die berechtigten **öffentlichen Auftraggeber** und ihre Auftragnehmer bei der **Vergabe von öffentlichen Aufträgen**. Durch die Aufnahme gelten die gem. § 6 b VOB/A bzw. § 35 UVgO von den öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren geforderten **auftragsunabhängigen** Einzelnachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit als Eintragungsvoraussetzung im Grundsatz als erbracht. Ist ein Unternehmen dort nicht eingetragen, so sind pro Auftrag die jeweils erforderlichen

Eigenerklärungen dem Angebot beizufügen. Hierbei gilt es zu beachten, dass nicht alle evtl. erforderlichen Eigenerklärungen durch die Eintragung in das ULV als erbracht gelten. So ist z.B. die Eigenerklärung zur Frauenförderung (Wirt-2141) bislang nicht Bestandteil dessen. Welche Eigenerklärungen erforderlich sind, sind gestaffelt je nach Auftragshöhe der Tabelle am Ende dieses Schreibens zu entnehmen. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie Fachkunde potenzieller Bewerber/Bieter ist vor Angebotsabforderung vom ausschreibenden Bereich durchzuführen. Zu Prüfung der Leistungsfähigkeit gehört auch die Prüfung der erforderlichen Kapazitäten des Bewerbers/Bieters im geplanten Leistungszeitraum.

Eine Ausschreibung und auch die Einholung von Vergleichsangeboten sowie Eigenerklärungen ist nicht erforderlich, sofern Artikel beschafft werden, die Bestandteil von Rahmenverträgen mit der TU Berlin sind, da diese bereits auf Ausschreibungen basieren. Nähere Informationen zu Beschaffungen über Rahmenverträge gibt es beispielsweise beim Bereich [IV A 4 - Einkaufsteam](#) oder bei der [ZEEM](#).

Zur Zusammenfassung von Entscheidungen ist im Rahmen der Beschaffung ein **Angebotsprüfvermerk** ([Angebotsprüfvermerk](#)) auszufüllen, auf dem die Auswahl des Anbieters transparent und nachvollziehbar zu begründen ist. Wurde aus einem der in der UVgO genannten Gründe von einer Öffentlichen bzw. einer Beschränkten Ausschreibung abgesehen und wurde stattdessen eine Beschränkte Ausschreibung bzw. eine Verhandlungsvergabe durchgeführt, muss diese Abweichung dort oder ggf. mittels Anlage dazu ausführlich begründet werden. Auch alle anderen Abweichungen vom Normalfall, wie das Fehlen von Vergleichsangeboten (z.B. bei verspätetem Eingang oder bei nur einem verfügbaren Anbieter auf dem Markt), müssen vermerkt und begründet werden. Davon unabhängig muss jedoch der gesamte Beschaffungsvorgang gem. § 6 UVgO von Anbeginn an so dokumentiert werden, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Vor der Bestellung sind unbedingt die Zahlungsbedingungen des Lieferers zu prüfen, da die TU Berlin grundsätzlich keine Vorauszahlungen leistet. Nur in sehr seltenen Fällen ist die Vereinbarung, einen Teil der Zahlungen per Vorkasse zu leisten, zulässig (§ 56 LHO). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an III FIMA 2/21.

Beträgt der Auftragswert mehr als 150 € brutto, ist gem. Nr. 11.1 AV § 55 LHO in jedem Falle eine schriftliche Auftragserteilung erforderlich. Es dürfen nur die TU eigenen, nummerierten **Bestellscheine** benutzt werden. Mit der Unterschrift im Feld „Bescheinigung der Bedarfsstelle“ auf der 2. Ausfertigung des Bestellscheins, wird vom Bestellenden die Korrektheit aller Angaben und die Notwendigkeit der Beschaffung bestätigt.

Bestellscheine für Beschaffungen konsumtiver Güter können direkt im Institut (grundsätzlich bis zu einem Betrag von 5.000 € brutto) bzw. in der Fakultätsverwaltung von einer Person mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht („Bestellbefugnis“) unterzeichnet werden. Bestellbefugnisse sind personengebunden und werden nur auf Antrag mittels Vordruck ([Direktzugang 50816](#)) übertragen.

Unabhängig von der Finanzierungsart (Haushaltsmittel oder Drittmittel) ist bei einem Auftragswert über 10.000 € brutto der Bestellschein zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsprüfvermerk bzw. der Niederschrift und allen Angeboten inkl. Eigenerklärungen und ggf. weiteren begründenden Anlagen zur Prüfung und Unterzeichnung an die Zentrale Vergabestelle - K 2 - zu senden.

Bei Beschaffungen von Gütern, die Bestandteil einer investiven Gesamtmaßnahme sind und deren Auftragswert unter 5.000 € brutto liegt, ist zu beachten, dass auf der 2. (grünen) Ausfertigung des Bestellscheins die Bemerkung „Gehört zur unteilbaren investiven Maßnahme 'Name der Maßnahme' im finanziellen Gesamtumfang von € “ angebracht wird.

Nach der Unterzeichnung des Bestellscheins und Buchung einer Festlegung durch das Referat III B wird der Bestellschein inklusive der eingereichten Unterlagen an das Fachgebiet weitergeleitet, das dann die Bestellung auslöst.

Gemäß § 46 Abs. 1 UVgO unterrichtet der Auftraggeber jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung. Zusätzlich sind nach § 46 Abs. 1 UVgO allen antragstellenden nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes und der Name des erfolgreichen Bieters, sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags, mitzuteilen. Bei Ausschreibungen/Vergaben, bei denen zunächst ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde, sind die nicht berücksichtigte Bewerber über die Gründe der Nichtberücksichtigung zu unterrichten.

Weiterhin ist bei „Beschränkten Ausschreibungen“ und „Verhandlungsvergaben“ mit einem Auftragswert ab 25.000 € (ohne MwSt.), die ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurden, entsprechend der Anforderungen nach § 30 Abs. 1 UVgO eine Meldung über die durchgeführte Maßnahme abzugeben. Die Dauer der Veröffentlichung beträgt drei Monate und erfolgt zentral durch die Zentrale Vergabestelle.

Die Aufbewahrungszeit für Vergabeunterlagen beträgt gem. LHO 6 Jahre.

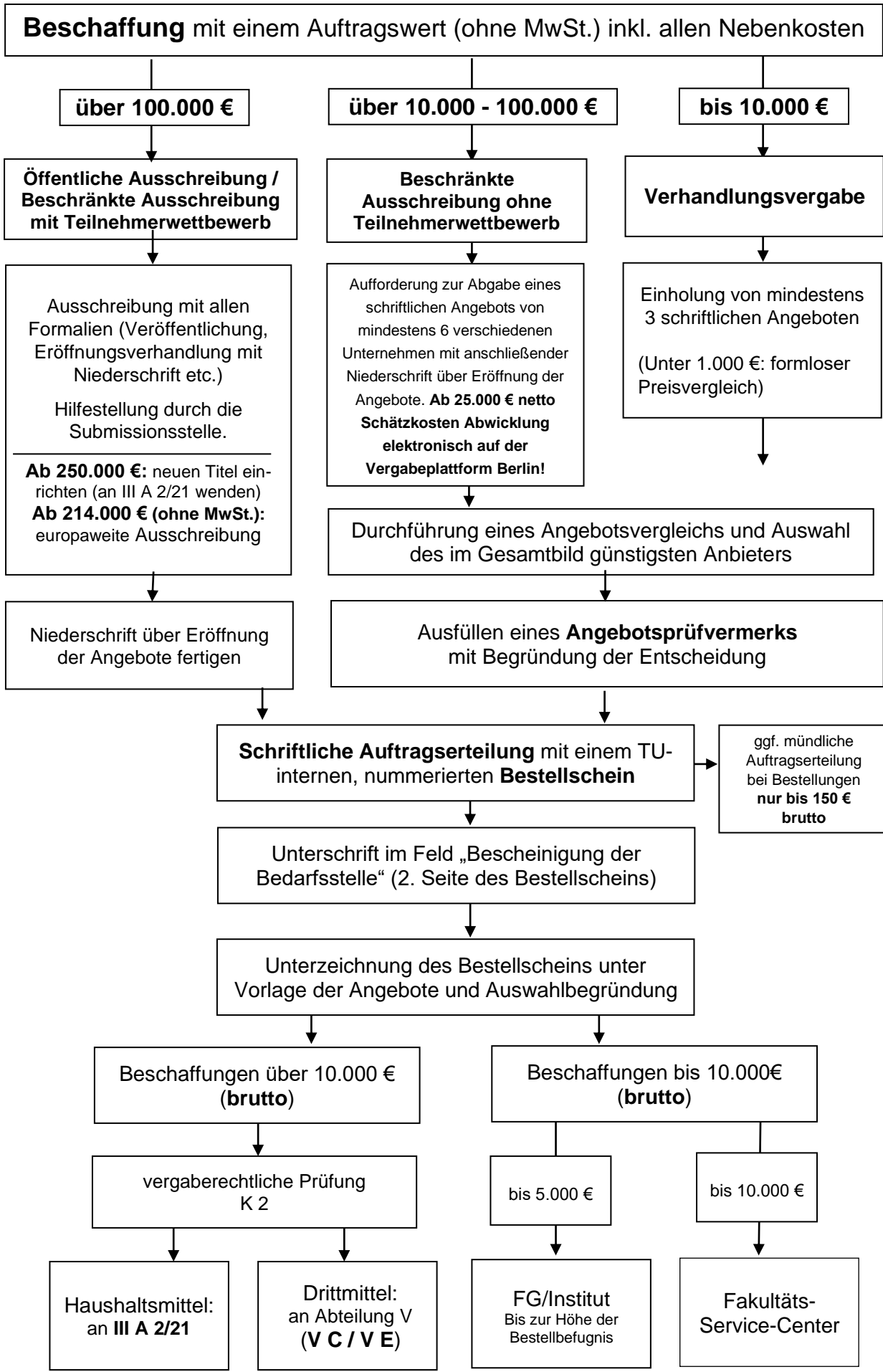
Für weitere Auskünfte zu Beschaffungen und bei Fragen zu Einzelfällen steht Ihnen das Team der Zentralen Vergabestelle - K 2 - zur Verfügung.

- K2 - Lutz Fritzsche (lutz.fritzsche@tu-berlin.de)
314-23539
Leiter der Zentralen Vergabestelle
- K22 - Inga Kiep (inga.kiep@tu-berlin.de)
314-22146
Leiterin Submissionsstelle
- K221 - Andreas Knopp (a.knopp@tu-berlin.de)
314-24943
Mitarbeiter Submissionsstelle
- K222 - Kirsten Grégoire (kirsten.gregoire@tu-berlin.de)
314-22125
Mitarbeiterin Submissionsstelle
- K223 - Angie Barow (angie.barow@tu-berlin.de)
314-25082
Mitarbeiterin Submissionsstelle

IV. Bezugsquellen

Formulare / Vordrucke

- Angebotsprüfvermerk, Datenerhebungsbogen zur Frauenförderung sowie Niederschriften sind TU-Vordrucke und auf der Homepage der Vergabestelle abrufbar.
[Homepage der Vergabestelle der TU Berlin](#)
- Allgemeine UVgO-Vordrucke vom Vergabeservice des Landes Berlin wie Bekanntmachungen, Angebotsaufforderungen, Eigenerklärungen (Wirt...) etc.
<http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/formulare/>
- Erklärungen in englischer Sprache sind – sofern vorhanden - auf der Homepage der Vergabestelle abrufbar.
[Homepage der Vergabestelle der TU Berlin](#)
- Bestellscheine - nur als Durchschreibesatz erhältlich bei:
 - Beschäftigte in den Fakultäten beim Fakultäts-Service-Center
 - Beschäftigte der ZE und ZUV bei III FIBU II – 2



Übersicht der Auftragswerte / Schwellenwert sowie erforderliche Formulare und Erklärungen zur Auftragsvergabe von Lieferungen und Leistungen (Nettowerte - ohne Umsatzsteuer)

<u>Auftragswerte / Schwellenwert</u>	<u>Art der Vergabe</u>
bis 1.000,00 €	Direktauftrag (Formloser Preisvergleich)
bis 10.000,00 €	Verhandlungsvergabe (mind. 3 Unternehmen müssen schriftlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden)
bis 100.000,00 €	Beschränkte Ausschreibung (mind. 6 Unternehmen müssen schriftlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden)
bis 213.999,99 €	Öffentliche Ausschreibung
ab 214.000,00 €	Europaweites Verfahren (Offenes Verfahren)

Alle Verfahren ab 25.000 € (netto) müssen elektronisch über die Vergabepattform Berlin abgebildet werden! Diese Verfahren werden in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle durchgeführt!

Verpflichtende Abforderungen / Erklärungen	Verhandlungs- vergabe	Beschränkte Ausschreibung (bis 25.000 Euro netto)	Verpflichtende Abforderungen / Erklärungen	Beschränkte Ausschreibung (ab 25.000 Euro netto)	Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Angebotsprüfblatt	X	X	Wirt-111 Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe (Vorblatt)	X	X	X
Begründungen bei Normabweichung	X	X	Wirt-111.5 Vermerk zur Vorbereitung einer Vergabe	X	X	X Wirt-111.1
Wertungsmatrix	X	X	Wirt-124 UVgO Eigenerklärung zur Eignung*	X	X	X Wirt-124 EU
Bestellschein	X	X	Wirt-214 BVB und Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestlohn und Sozialversicherungsbeiträge	X	X	X
Angebote inklusive Angebotsaufforderung, Absagen	X	X	Wirt-2140.1 Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	X	X	X
Wirt-124 UVgO Eigenerklärung zur Eignung*	X	X	Wirt-2141 BVB und Erklärung zur Frauenförderverordnung (FFV)	X	X	X
Wirt-214 BVB und Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestlohn und Sozialversicherungsbeiträge	X	X				
Wirt-2140.1 Eigenerklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen		X	nach Zuschlagserteilung durch die Zentrale Vergabestelle sind einzureichen:			
interne Datenerhebungsbogen nach Frauenförderverordnung (FFV)	ab 10.000 € (brutto)	X	Bestellschein	X	X	X
			interne Datenerhebungsbogen nach Frauenförderverordnung (FFV)	X	X	X

* Wirt-124 beinhaltet die benötigten Angaben zur Abfrage Gewerbezentralregister und Korruptionsregister